

Neue Pflichten für den Aufsichtsrat: Die Aufgaben des Prüfungsausschusses

EURO-SOX Forum 2008

31.03. bis 01.04.2008 Köln

Dr. Holger Sörensen





Die Aufgaben des Prüfungsausschusses: Agenda

- Gesetzestexte
- Organisatorische Eckpunkte gemäß BilMoG
- Aufgabenüberblick
- Aufgaben: Vergleich Audit Committee SOA
- Neue Pflichten für den Aufsichtsrat
- Begriffsvermischung im BilMoG
- Wirklich neu: Die Forderung nach einem IKS
- Next Steps für Aufsichtsräte
- Rahmenwerke / Standards
- Fazit



Gesetzestexte

- SOA
 - Sarbanes-Oxley Act von 2002
- EuroSOX:
 - RICHTLINIE 2006/43/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG (4. Richtlinie) und 83/349/EWG (7. Richtlinie) des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (8. Richtlinie) des Rates
- BilMoG:
 - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz –BilMoG) vom 08.11.2007



Organisatorische Eckpunkte gemäß BilMoG

- Prüfungsausschuss
 - Betroffene Unternehmen: „Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften“ (deren Wertpapiere an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden) (neuer § 264d HGB – Ausnahmeregelungen: neuer § 342f HGB).
 - Grundsätzlich übernimmt der Aufsichtsrat als Ganzes bzw. ein vom Aufsichtsrat eingesetzter Ausschuss die Funktion des Prüfungsausschusses (§ 107 AktG, Abs.3, neuer Satz 2).
 - Anforderung an Qualifikation: Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 AktG, neuer Abs. 5, bzw. § 107 AktG, neuer Abs.4).



Aufgabenüberblick gemäß BilMoG

Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben (§ 107 AktG, Abs. 3, neuer Satz 2):

- Die Überwachung
 - des Rechnungslegungsprozesses,
 - der Wirksamkeit
 - der internen Risikomanagementsysteme und
 - der internen Revision sowie
 - der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachte Leistungen



Aufgaben: Vergleich Audit Committee SOA

Aufgabe	SOA	EuroSOX	BilMoG
Prüfungsauftrag für Abschluss erteilen	Ja	Ja	Schon bisher (Aufsichtsrat: §111 AktG)
Überwachung Rechnungslegungsprozess	Ja	Ja	Ja
Überwachung Wirksamkeit Internes Kontrollsystem	Nein (Aufgabe des Managements)	Ja (Nicht auf Rechnungswesen begrenzt)	Ja (Internes Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems)
Überwachung Wirksamkeit Risikomanagementsystem	Nein	Ja	
Überwachung Wirksamkeit Interne Revision	Nein	Ja	Ja
Unabhängigkeit des Abschlussprüfers / zusätzlich erbrachte Leistungen	Ja	Ja	Ja
Anlaufstelle Beschwerden (Whistleblower Protection)	Ja	Nein	Nein



Neue Pflichten für den Aufsichtsrat

- Bisher: globale Überwachungspflichten:
 - „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen“ (§111 (1) AktG).
- Jetzt: Detaillierung von Überwachungspflichten:
 - „Er kann ferner einen Prüfungsausschuss einrichten, dem er insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme und der internen Revision sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, überträgt.“ (§ 107 AktG, Abs. 3, neuer Satz 2).
- Wesentliche Folge:
 - Die Wahrnehmung der konkreten Überwachungspflichten durch den Aufsichtsrat muss grundsätzlich nachweisbar und dokumentiert sein – spätestens im Schadensfall wird dies eine Rolle spielen.



Aufgaben: IKS/Risikomanagementsystem

Aufgabe	SOA	EuroSOX	BilMoG
Prüfungsauftrag für Abschluss erteilen	Ja	Ja	Schon bisher (Aufsichtsrat: §111 AktG)
Überwachung Rechnungslegungsprozess	Ja	Ja	Ja
Überwachung Wirksamkeit Internes Kontrollsystem	Nein (Aufgabe des Managements)	Ja (Nicht auf Rechnungswesen begrenzt)	Ja (Internes Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems)
Überwachung Wirksamkeit Risikomanagementsystem	Nein	Ja	
Überwachung Wirksamkeit Interne Revision	Nein	Ja	Ja
Unabhängigkeit des Abschlussprüfers / zusätzlich erbrachte Leistungen	Ja	Ja	Ja
Anlaufstelle Beschwerden (Whistleblower Protection)	Ja	Nein	Nein



Arbeitsdefinitionen

- Internes Kontrollsystem (IKS) (gemäß EuroSOX):
 - Gesamtheit aller Maßnahmen und Prozesse, um die Einhaltung interner und externer Vorschriften in einem Unternehmen sicherzustellen.
- Risikomanagementsystem (RMS) (gemäß EuroSOX):
 - Gesamtheit aller Maßnahmen und Prozesse, um Risiken, die den Unternehmenserfolg gefährden, zu erkennen, zu vermeiden und ihren Schaden bei Eintritt zu reduzieren. (Die Existenz eines solchen Risikomanagementsystems ist bereits in § 91 Abs. 2 AktG vorgeschrieben).
- Begriffsüberschneidungen?



Begriffsvermischung im BilMoG

- „Der Begriff „Risikomanagement“ ist in diesem Zusammenhang im weiten Sinn zu verstehen. Demgemäß ist auch über das interne Kontrollsystem als Bestand des Risikomanagements zu berichten“ (S. 156 Referentenentwurf).
- „Da das interne Kontrollsystem Bestandteil des Risikomanagements ist, wird in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nur von dem internen Risikomanagementsystem gesprochen“ (S.210 Referentenentwurf).
- Wir halten diese Begriffsvermischung für unglücklich und verwenden im weiteren die Begriffe „Internes Kontrollsystem (EuroSOX)“ und „Risikomanagementsystem (EuroSOX)“ im Sinne der obigen Arbeitsdefinitionen.



Wird ein RMS (EuroSOX) zwingend gefordert?

- Ein Risikomanagementsystem (EuroSOX) wird bereits im Aktiengesetz vorgeschrieben (§ 91 Abs. 2 AktG):
 - „Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“
- Neu durch das BilMoG:
 - „Nach Maßgabe der Abschlussprüferrichtlinie ist das interne Risikomanagementsystem somit als allgemeines Risikomanagement zu verstehen, das nicht auf die Rechnungslegung beschränkt ist. Damit fällt – wie bisher – natürlich auch die Überwachung des nach § 91 Abs. 2 AktG vorgeschriebenen Risikofrüherkennungssystems –als Teil des internen, über die Überwachung der Rechnungslegung hinausgehenden Risikomanagements – in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats“(S. 210 Referentenentwurf).



Ist ein IKS (EuroSOX) durch BilMoG gefordert?

- Überraschende Aussage im Kommentar des Referentenentwurfs („Risikomanagementsystem“ im Zitat ist als IKS (EuroSOX) zu verstehen):
- **Nein!**
 - „Eine derartige Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Risikomanagementsystems und einer internen Revision enthält § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht. Es ist dem Vorstand vorbehalten, über das „ob“ und „wie“ eines internen Risikomanagementsystems oder einer internen Revision zu entscheiden“ (S. 211 Referentenentwurf).



Ist ein IKS (EuroSOX) durch BilMoG gefordert?

- **Aber:**
 - „Im Hinblick auf die sorgfältige Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe liegt es im Interesse des Aufsichtsrates, den Vorstand zu veranlassen, stringente Kontrollsysteme und Informationsabläufe zu installieren, um mögliche Defizite im internen Risikomanagement zu minimieren und somit eigene Sorgfaltspflichtverletzungen auszuschließen“ (S. 211 Referentenentwurf).
- Unseres Erachtens ist die erste Aussage des Referentenentwurfs hierzu nicht nachvollziehbar und auch die obige Aussage bestätigt: Die betroffenen Unternehmen werden auf Dauer nicht umhin kommen, ein IKS einzuführen.



Wirklich neu: Die Forderung nach einem IKS (EuroSOX)

- Organisatorische und systemtechnische Kontrollen im Rechnungswesen und in anderen Unternehmensfunktionen hat es bisher natürlich auch schon gegeben.
- Die Aufnahme der Forderung nach einem systematischen und umfassenden Internen Kontrollsystem hierfür im Aktiengesetz und die Überwachung durch den Aufsichtsrat ist allerdings das wirklich Neue im BilMoG.
- Durch die Vermischung der Begriffe im Referentenentwurf wird dieser wesentliche Aspekt leider nicht transparent.



Next Steps für Aufsichtsräte

- Feststellung: Ist das Unternehmen überhaupt betroffen?
- Entscheidung: Gesonderter Prüfungsausschuss oder Wahrnehmung der Funktionen durch den Aufsichtsrat als Ganzes.
- Prüfung Qualifikation: Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- Statusaufnahme / Schwachstellenanalyse / Handlungsbedarfe: IKS, RMS und Revision im Unternehmen.
- Umsetzungscontrolling Handlungsbedarfe



Rahmenwerke / Standards

- Es haben sich in den letzten Jahren bestimmte Rahmenwerke (Frameworks) und Standards hinsichtlich Interner Kontrollsysteme und Risikomanagementsysteme durchgesetzt, an denen man sich bei der Einführung und Verbesserung solcher Systeme sinnvollerweise orientieren sollte:
 - COSO (Rahmenwerk für interne Kontrollsysteme) bzw. COSO II (Enterprise Risk Management Framework)
 - COBIT (Rahmenwerk für IT-Kontrollsysteme)
 - die auf COSO basierenden internationalen Wirtschaftsprüferstandards ISA 315 und ISA 330
 - Und entsprechende Prüfungsstandards (PS) des Instituts der Wirtschaftsprüfer.



Fazit

- Das BilMoG wird durch die stärkere Inpflichtnahme der Aufsichtsräte dazu führen, dass Interne Kontrollsysteme, Risikomanagementsysteme und die Revision in den betroffenen Unternehmen kritisch überprüft werden.
- Speziell Interne Kontrollsysteme werden verstärkt eingeführt bzw. verbessert werden. Zeitbedarf, Aufwand und Folgekosten für solche Projekte sind jedoch hoch. Es bleibt der weiteren Ausgestaltung durch Verordnungen des Bundesjustizministeriums oder durch Standards des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) vorbehalten, ob deutschen Unternehmen der volle Aufwand von SOX erspart bleibt

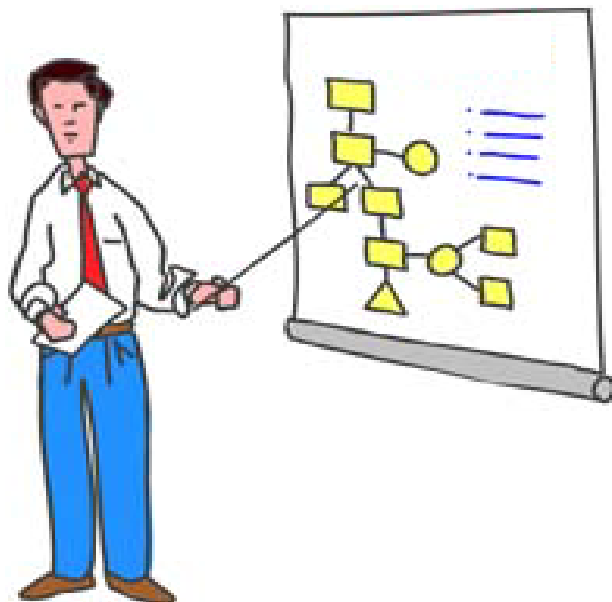


Fazit

- Unabhängig von der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen liegt der Nutzen allerdings in einer deutlich stärkeren Transparenz von Prozessen, Verantwortlichkeiten und Kontrollen im Unternehmen – wodurch sich die interne Effizienz und die Prozessqualität verbessert.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Diplom Volkswirt

Dr. Holger Sörensen

Senior Berater

consequa GmbH
Süderstraße 73
20097 Hamburg
www.consequa.de

Tel.: 040 / 78 89 70 60
Fax: 040 / 78 89 70 66

holger.soerensen@consequa.de